Pachtvertrag

Zwischen	der Gemeinde Prötzel vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch vertreten durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen	als Verpächter
und dem	Sportverein Prötzel e.V. vertreten durch den Vorsitzenden Marcel Wolff Schulweg 1 15345 Prötzel	als Pächter

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Verpachtet wird das in der Gemarkung Prötzel gelegene Grundstück der Flur 18, Flurstück 277 am Schulweg mit einer Größe von insgesamt 1,9751 ha.
Bebauung: Sportanlage

2. Die gesamte Sportanlage ist Eigentum des Verpächters. Die sich daraus ergebenen Eigentümerpflichten bleiben, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, weiterhin bestehen (Versicherungspflicht u.a.).

3. Die Verpachtung an den Sportverein Prötzel dient der Erhaltung und Förderung des Sports und soll sowohl die Vereinstätigkeit unterstützen als auch zunehmend die Möglichkeit der sportlichen Betätigung für Schüler, Jugendliche und Erwachsene eröffnen.

4. Die Nutzung der Sportanlage durch die Schule, Kita und Vereine erfolgt aufgrund von Nutzungsverträgen. Diese sind vorab im Amt Barnim-Oderbruch (unter Beachtung der Gebührensatzung der Gemeinde Prötzel) abzuschließen. Die Nutzungstermine sind zwischen Verpächter und Pächter abzustimmen. Der Pächter übergibt quartalsweise eine Auflistung über die erfolgten Nutzungen an den Verpächter (wurde vom Verein gestrichen).

§ 2

1. Der Pachtvertrag wird befristet für 3 Jahre, beginnend ab 01. 01.2020 geschlossen.

2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht bis drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

3. Für die Nutzung wird kein Pachtzins erhoben.

Wortlaut des § 2 des Vereins für den Vertrag

1. Der Pachtvertrag wird beginnend ab 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Für die Nutzung wird kein Pachtzins erhoben.

§ 3

1. Der Pächter hat die Sportanlage mit besonderer Sorgfalt zu nutzen, pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Zu diesem Zweck hat er eine Platz- und Hausordnung zu erarbeiten.

2. Der Pächter darf den Vertragsgegenstand nur zu dem im Vertrag bestimmten Zweck nutzen.

3. Für auftretende Schäden haftet der Pächter in vollem Umfang, sofern er diese schuldhaft verursacht hat. Er hat kurzfristig die Schäden zu melden und die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung einzuleiten. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Verpächter auf Kosten des Pächters die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen (Ersatzvornahme).

4. Der Pächter hat zum Vertragsbeginn den ausreichenden Versicherungsschutz für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb (Personen- und Haftpflichtversicherung) nachzuweisen.

5. Für die Wartung und Reinigung der Sportanlagen trägt der Pächter die Verantwortung. Weiterhin ist er für die Sicherheit des Objekts und für die Absicherung des Winterdienstes verantwortlich. Er kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

§ 4

Der Verpächter hat den Vertragsgegenstand in einem zu der vertragsmäßigen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und während der gesamten Pachtzeit zu erhalten (Erhaltung Bausubstanz).
Der Pächter pflegt und unterhält den Sportplatz. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Pächter selbst.
Bezugnehmend auf die Unterhaltungskosten unterstützt der Verpächter den Pächter mit 500,00 Euro 2020; in den Folgejahren erfolgt eine jährliche Unterstützung entsprechend der Haushaltslage des Verpächters.

§ 5

1. Der Verpächter trägt die anfallenden Bewirtschaftungskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung. Ein Entgelt für den Einsatz von Personen für die Pflege des Sportplatzes wird ausdrücklich nicht vereinbart und ist demzufolge auch nicht durch den Verpächter zu zahlen.

2. Der Pächter darf bauliche Veränderungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters durchführen oder durchführen lassen.

3. Der Pächter ist zur Durchführung aller notwendigen Schönheitsreparaturen verpflichtet. Sollten bauliche Reparaturen/Instandhaltungsarbeiten am Pachtobjekt erforderlich werden, so sind diese dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Pächter hat dem Verpächter nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zugang zum Objekt zu verschaffen.

6. Art und Form von Werbemaßnahmen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Außenwerbung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

1. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden

- wenn eine der Parteien die Bestimmungen dieses Vertrages gröblichst verletzt;
- die Voraussetzungen für den Zweckbetrieb nicht mehr gegeben sind.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Bei Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine gemeinsame Begehung zur Feststellung des Zustandes vorzunehmen. Mängel und notwendige Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. (Übergabeprotokoll)

4. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

5. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich ausgeschlossen werden.

Für den Verpächter
Wriezen, den ……..

Für den Pächter
Prötzel, den ……

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Marcel Wolff
Vereinsvorsitzender

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Alexander Freund
stellv. Vereinsvorsitzender

Simona Koss
ehrenamtl. Bürgermeister